

Amtliche Bekanntmachung Nr. 100/2021

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet: „Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Straße, südlich Wohltorfer Weg“ – Grundstück „Schlehenweg 11(KiTa) mit der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 6/3 der Flur 3, Gemarkung Kröppelshagen

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Kröppelshagen-Fahrendorf hat in ihrer Sitzung am 16.03.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet: „Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Straße, südlich Wohltorfer Weg“ – Grundstück „Schlehenweg 11(KiTa) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet: „Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Straße, südlich Wohltorfer Weg“ – Grundstück „Schlehenweg 11(KiTa) tritt mit Beginn des 10.11.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.kroepfelshagen-fahrendorf.de eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 27.10.2021

(Siegel)

.....
von Brauchitsch
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 02.11.2021

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 10.11.2021

Abgenommen am:

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Veröffentlichung:

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 02.11.2021

Auf der Internetseite der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf unter www.kroepfelshagen-fahrendorf.de wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben

